



Friedhofssatzung „Herzebrocker Begräbniswald“

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW.S.685) und § 1 Absatz 4 und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW S.313 und SGV NRW 2023) hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 16.05.2012 die folgende Satzung für den Friedhof „Herzebrocker Begräbniswald“ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist Träger des Friedhofs „Herzebrocker Begräbniswald“.
2. Zum Friedhof „Herzebrocker Begräbniswald“ gehören folgende Grundstücke:
 - Gemarkung Herzebrock, Flur 20, Flurstück 34,
 - Gemarkung Herzebrock, Flur 20, Flurstück 25 (Teilfläche)
 - Gemarkung Herzebrock, Flur 20, Flurstück 120 (Teilfläche)

Der beigefügte Lageplan im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung. Der Umfang des Friedhofs und die Bestattungsfelder ergeben sich aus der beiliegenden Grundkarte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2), die Bestandteil dieser Satzung ist. Hieraus ergeben sich folgende Areale:

- Waldbegräbnisareal 1 zur Größe von ca. 6,95 ha
- Waldbegräbnisareal 2 zur Größe von ca. 3,70 ha
- Waldbegräbnisareal 3 zur Größe von ca. 3,35 ha
- Waldbegräbnisareal 4 zur Größe von ca. 4,00 ha
- Waldbegräbnisareal 5 zur Größe von ca. 3,50 ha.

Die Errichtung und der Betrieb des Friedhofs „Herzebrocker Begräbniswald“ sind von der Gemeinde gem. § 1 Abs. 4 Bestattungsgesetz NRW dem Betreiber Fürstlich zu Bentheim-Tecklenburgisches Privatforstamt, Steinweg 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück übertragen worden.

§ 2 Friedhofszweck / Nutzungsberechtigung

1. Auf dem Friedhof „Herzebrocker Begräbniswald“ kann jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle vom Betreiber erworben hat. Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines gesonderten zivilrechtlichen Vertrages zwischen dem Erwerber/der Erwerberin der Grabstelle und dem Betreiber begründet.
2. Es werden folgende Grabstellen unterschieden:
 - a) Baum- Einzel-/Paargrabstellen
 - b) Baum- Familien-/Freundschaftsgrabstellen
 - c) Baum- Gemeinschaftsgrabstellen
 - d) Wunschbaumgrabstellen

zu a): Das Nutzungsrecht an einer Baum-Einzel- und Paargrabstelle bezieht sich auf maximal 2 Berechtigte (Einzelperson und/oder Ehegatten/Lebenspartner), die in einem mit dem Betreiber abzuschließenden Vertrag bezeichnet sind.

zu b): Das Nutzungsrecht an einer Baum-Familien-/Freundschaftsgrabstelle bezieht sich auf insgesamt maximal 12 Berechtigte (z.B. Familienangehörige und/oder Lebenspartner), die in einem mit dem Betreiber abzuschließenden Vertrag bezeichnet sind.

zu c): Das Nutzungsrecht an einer Baum-Gemeinschaftsgrabstelle wird auf bis zu 12 Erwerber beschränkt, die darüber jeweils einen Vertrag mit dem Betreiber schließen.

zu d): Das Nutzungsrecht an einer Wunschbaumgrabstelle bezieht sich auf das Recht des Erwerbers, auf einer besonders gekennzeichneten Fläche im Wald auf eigene Rechnung einen standortgerechten Waldbaum zu pflanzen und dort die Urnen wie unter a) und b) beschrieben zu bestatten

§ 3 Bestattungsfelder

1. Im Friedhof „Herzebrocker Begräbniswald“ erfolgt eine Beisetzung ausschließlich als Urnenbestattung im Bereich des als Grabstelle vom Betreiber eingemessenen und mit den Einmessdaten (GPS) registrierten Baumes, dessen Wurzelbereich im Umkreis von ca. 1,5 m bis ca. 3 m um den Stamm gerechnet die Grabstätte bildet.
2. Die Grabstellen werden ausschließlich ökologisch und waldbaulich verträglich genutzt. Hierbei sind ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m (gemessen ab Oberkante Urne) beizusetzen. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
3. Die Kennzeichnung der Grabstellen erfolgt ausschließlich durch den Betreiber in Form einer Registriernummer am Baumstamm und auf Wunsch des Erwerbers durch ein Namensschild.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Das Betreten des Friedhofs „Herzebrocker Begräbniswald“ ist für Friedhofsbesucher täglich von anderthalb Stunden nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang gestattet.
2. Der Betreiber kann im Einvernehmen mit dem Träger beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen, insbesondere einzelne Grabfelder, oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei stürmischem Wetter (ab Windstärke 8), Gewitter und Naturkatastrophen ist der „Herzebrocker Begräbniswald“ geschlossen und darf nicht betreten werden.
4. Das Betretungsrecht des Waldes nach Bundeswaldgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher und Benutzer des Friedhofs „Herzebrocker Begräbniswald“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers ist Folge zu leisten.
2. Innerhalb des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) Beisetzungen zu stören;
 - b) mit Fahrzeugen aller Art die Wege zu befahren, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrräder, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Betreibers und der Forstverwaltung;

- c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
 - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen;
 - g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen;
 - i) zu lärmern oder zu lagern;
 - j) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen.
3. Der Betreiber kann im Einvernehmen mit dem Träger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.
4. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind rechtzeitig vor Durchführung anzumelden und erfordern eine ausdrückliche Genehmigung des Betreibers.

§ 6 Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im Friedhof registrierten Grabstellen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen. Die Mindestruhezeit beträgt 20 Jahre, sofern keine andere vertragliche Regelung zur Verlängerung getroffen wird.

§ 7 Vorschriften zur Gestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Wald im Bereich des Friedhofs darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht zulässig, die Waldbäume und deren Wurzelbereich zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet,
 - a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Aufbauten zu errichten,
 - c) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungstücke niederzulegen,
 - d) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - e) ohne Erlaubnis des Betreibers Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 8 Pflege der Grabstellen

1. Der Friedhof „Herzebrocker Begräbniswald“ ist Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und wird naturnah bewirtschaftet. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Begräbnisbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig.
2. Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe an den Begräbnisbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht vom Betreiber beauftragte Dritte sind nicht zulässig.

§ 10 Haftung

1. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für solche, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Grabstellen entstehen.
2. Das Betreten des Friedhofs „Herzebrocker Begräbniswald“ geschieht gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Friedhofs entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
3. Der Betreiber und der Eigentümer des Begräbniswaldes haften bei Personenschäden nur, soweit Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden. Ansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.

§ 11 Dokumentation

Vom Betreiber wird in Listenform ein Register der veräußerten Grabstellen und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Grabstellen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt. Dieses Register wird der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach Ablauf jeden Quartals als Nachweis vorgelegt. Zusätzlich wird dem Träger jede Bestattung vom Betreiber zum Zwecke der öffentlich-rechtlichen Dokumentation nach Bestattungsgesetz NRW mit den dazu erforderlichen Personenangaben übermittelt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt;
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet;
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Betreibers durchführt;
 - d) entgegen § 7 Veränderungen im Friedhof „Herzebrocker Begräbniswald“ vornimmt;
 - e) entgegen § 3 Markierungen an Bäumen anbringt;
 - f) entgegen § 8 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 13 Nutzungsentgelt

Für die Benutzung des Friedhofs „Herzebrocker Begräbniswald“ sind die Nutzungsentgelte nach der jeweils geltenden Entgeltregelung des Betreibers für den Friedhof an den Betreiber zu entrichten. Die eventuelle Nutzung der Friedhofshalle (Aufbau- und/oder Andachtsraum) stellt der Betreiber nach der jeweils gültigen Satzung des Trägers gesondert in Rechnung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.